

gleiche gilt, wenn der Beisitzer nicht mehr in dem Bezirk wohnt oder regelmäßig tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Beratungsausschusses erstreckt, oder wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt. Arbeitgeberbeisitzer sind ferner abzurufen, wenn sie die Arbeitgebereigenschaft, Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie die Arbeitnehmereigenschaft verlieren; Vertreter der öffentlichen Körperschaften, wenn sie hinsichtlich ihrer Dienstgeschäfte nicht mehr den Bestimmungen des § 359 — RStGB — unterliegen.

(2) Werden einem Beisitzer durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so erlischt sein Beisitzeramt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Beisitzer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, so ist er abzurufen.

§ 9

(1) Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihren Arbeitgebern jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

(2) Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

§ 10

Die Beratungsausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Sie müssen mindestens vierteljährlich einberufen werden. Sie müssen

ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Beisitzer es verlangt.

§ 11

(1) Den Beisitzern ist die Anwesenheit in den Diensträumen des Bezirksarbeitsamts, für dessen Bezirk der Beratungsausschuß, dem sie angehören, zuständig ist, während der Geschäftsstunden gestattet. Sie können die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Beratungsausschusses verlangen.

(2) Das gleiche gilt für die Beisitzer der Beratungsausschüsse bei der Abteilung für Arbeit hinsichtlich der Diensträume, der Bücher, Akten oder sonstigen Urkunden und Belege bei der Abteilung für Arbeit.

§ 12

(1) Die Beratungsausschüsse regeln ihre Geschäftsführung selbst durch eine Geschäftsordnung.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Geschäftsführung aller Beratungsausschüsse ist die Geschäftsordnung in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen der für die Lohnberatungsstelle bei der Abteilung für Arbeit geltenden Geschäftsordnung.

Berlin, den 3. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Arbeit

I. V.: Fleischmann

Berichtigung zur Bekanntmachung und Anordnung zur Direktive Nr. 14

(Verordnungsblatt 1946 Seite 403 und 431)

Auf Anweisung der Alliierten Kommandantur vom 6. Dezember 1946 LAB/I (46) 84 erhält Absatz II der Bekanntmachung und Anordnung vom 24. Oktober 1946 folgende Fassung:

a) Lohnsatzänderungen gemäß Absatz I Ziffer 1 der Bekanntmachung:

Zahl der betroffenen Personen davon:		Tätigkeits- bzw. Lohngruppe	vergleichbare Tätigkeits- bzw. Lohngruppe der Männer	bisheriger Lohnsatz	neuer Lohnsatz	vergleichbarer Männerlohn
Frauen	Jugendliche					
1	2	3	4	5	6	7

b) Lohnsatzänderungen gemäß Absatz I Ziffer 2 der Bekanntmachung:

Zahl der betroffenen Personen davon:			Tätigkeits- bzw. Lohngruppe	bisheriger Lohnsatz	neuer Lohnsatz
Frauen	Jugendliche	Männer			
1	2	3	4	5	6

3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung ist anzugeben.

Diese Neufassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1. Alle Lohnsatzänderungen auf Grund vorstehender Bekanntmachung erfolgen unter der Kontrolle der Abteilung für Arbeit und sind ihr durch die Betriebsleitung sofort zu melden.

2. Bei den Meldungen ist nach folgendem Schema zu verfahren:

Berlin, den 7. Januar 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Abt. für Arbeit

i.V.: Fleischmann